



Protokollauszug vom

31.05.2023

Departement Bau und Mobilität / Amt für Städtebau:

Vergärungsanlage Riet: Kenntnisnahme öffentlicher Gestaltungsplan, Auftrag zur Durchführung des öffentlichen Planauflageverfahrens (Einwendungsverfahren) gemäss § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG)

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.23.395-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Entwurf des öffentlichen Gestaltungsplans Vergärungsanlage Riet (Situationsplan, Bestimmungen, Erläuterungsbericht, Schnitte), welcher den Gestaltungsplan aus dem Jahr 2011 ersetzt, wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Departement Bau und Mobilität, Amt für Städtebau, wird beauftragt, über den öffentlichen Gestaltungsplan gemäss Ziffer 1 gestützt auf § 7 PBG das öffentliche Planauflageverfahren (Einwendungsverfahren) durchzuführen sowie die Vorprüfung durch die kantonale Baudirektion einzuholen.
3. Das Departement Bau und Mobilität, Amt für Städtebau, wird beauftragt, den Stadtrat über das Einwendungsverfahren sowie die Vorprüfung des Kantons und das Ergebnis der Umweltverträglichkeits-Beurteilung zu informieren und eine Vorlage an das Stadtparlament auszuarbeiten.
4. Dieser Beschluss wird mit der Publikation des Planauflageverfahrens gemäss Dispo Ziffer 2 veröffentlicht. Das Sekretariat des Departements Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.
5. Mitteilung an: Departement Präsidiales, Stadtentwicklung; Departement Finanzen, Immobilien; Departement Bau und Mobilität, Amt für Städtebau, Abteilung Raumentwicklung, Abteilung Stadt- und Architektur, Geomatik- und Vermessungsamt, Amt für Baubewilligungen, Tiefbauamt, Abteilung Verkehr, Abteilung Projekte, Abteilung Entwässerung, Abteilung Entsorgung, Stras-

seninspektorat; Departement Sicherheit und Umwelt, Umwelt- und Gesundheitsschutz; Departement Schule und Sport; Departement Soziales, Departement Technische Betriebe, Stadtgrün; Stadtwerk.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Im Jahr 1993 setzte die Stadt Winterthur im Gebiet Riet, nordöstlich der Deponie, einen öffentlichen Gestaltungsplan für eine Kompostieranlage fest. Diese wurde nach einigen Betriebsjahren nur noch als Grüngut-Umladestation betrieben, weil die Kompostierung zu starke Geruchsemissionen verursachte.

Im Jahre 2011 setzte die Stadt Winterthur den neuen öffentlichen Gestaltungsplan «Vergärungsanlage Riet» fest, welcher östlich der Grüngut-Umladestation einen neuen Baubereich für eine Vergärungsanlage vorsah. Die Vergärungsanlage wurde in der Folge von der Kompogas Winterthur AG (gemeinsame AG der Axpo, der Stadt Winterthur und der Stadt Frauenfeld) realisiert und betrieben. Seither gewinnt die Anlage aus rund 20 000 Tonnen regionalen Grüngutabfällen pro Jahr rund sieben Millionen kWh Biogas, welches in das Winterthurer Gasnetz eingespiessen wird.

Die Vergärungsanlage ist im regionalen Richtplan (Region Winterthur und Umgebung RWU) als Recyclingbetrieb von regionaler Bedeutung ausserhalb des Siedlungsgebiets bezeichnet.

Mit Verfügung vom 23. Juni 2021 hat das AWEL des Kantons Zürich der AXPO als Betreiberin der Kompogasanlage die Betriebsbewilligung unter verschiedenen Nebenbestimmungen erteilt. Gefordert wird u.a. die Reduktion von Emissionen klimawirksamer Gase sowie die Gewährleistung der erforderlichen Lagervolumina für Gärgut (Art. 33 Abs. 3 VVEA). Gemäss Untersuchungen der Betreiberin bildet ein neuer Presswassertank die optimale Lösung, um diese Nebenbestimmungen erfüllen und den Betrieb weiterführen zu können. So kann das anfallende Presswasser direkt auf der Anlage zwischengelagert werden. In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, auch die Anlieferung des Grünguts und die Ausgabe der Produkte besser zu organisieren. Da hierfür neue Bauten ausserhalb der Baubereiche des rechtsgültigen Gestaltungsplans notwendig sind, bedarf es einer Anpassung des bestehenden Gestaltungsplans.

2. Standortevaluation und Interessenabwägung

Die Betreiberin hat im Vorfeld der Gestaltungsplanänderung unterschiedliche Möglichkeiten für eine Anlagenerweiterung am Standort sowie im unmittelbaren Umfeld geprüft. Aufgrund einer gemeinsamen Interessenabwägung mit der Stadt Winterthur und dem Amt für Raumentwicklung (ARE) des Kantons Zürich wurde eine Anlagenerweiterung innerhalb des bestehenden Gestaltungsplanperimeters favorisiert. Die Vorteile sind kurze Transportwege, kein Verbrauch von

Fruchtfolgefleichen sowie keine Anpassung des regionalen Richtplans. Die Rodung der bestehenden, gemäss dem rechtsgültigen Gestaltungsplan zu erhaltenden Hecke mit Krautsaum kann mittels unterschiedlicher Kleinstrukturen kompensiert werden (gemäss Absprache mit Stadtgrün).

3. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Kompogas-Anlage ist als Anlage für die biologische Behandlung von mehr als 5'000 t Abfällen pro Jahr gemäss Anhang UVPV, Ziffer 40.7b, UVP-pflichtig. Die UVP für die bestehende Anlage wurde im Jahr 2009 im Rahmen des damaligen Gestaltungsplanverfahrens durchgeführt.

Die Änderung der bestehenden UVP-pflichtigen Anlage unterliegt laut Art. 2 UVPV der UVP-Pflicht, wenn es sich um eine wesentliche Änderung handelt. Die Materialmenge wird von heute jährlich 20 000 Tonnen auf jährlich 28 000 Tonnen angenommene Menge bzw. jährlich 25 000 Tonnen effektiv verarbeitete Menge (im Mehrjahresmittel) erhöht. Gleichzeitig wird die Anlage um eine CO₂-Verflüssigungsanlage ergänzt. Diese beiden Änderungen beurteilt die Fachstelle Umwelt als massgeblich, weshalb für die Anlagenerweiterung eine UVP durchgeführt werden muss (vgl. Beilage 7).

Der Umweltverträglichkeitsbericht vom 14. April 2023 (vgl. Beilage 5) kommt zum Schluss, dass die Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung auf Stufe Gestaltungsplan in allen Umweltbereichen eingehalten werden können. Es sind nur wenige Umweltbereiche betroffen (v.a. Luft, Lärm, Entwässerung, Abfälle/umweltgefährdende Stoffe und umweltgefährdende Organismen). Die Beurteilung der Umweltverträglichkeit gemäss Art. 13 UVPV steht noch aus. Sie wird parallel zur kantonalen Vorprüfung durch die Fachstelle Umwelt der Stadt Winterthur erstellt.

4. Änderung des öffentlichen Gestaltungsplans

Die Anpassung des Gestaltungsplan ermöglicht die Einhaltung der kantonalen Rahmenbedingungen (u.a. Verminderung klimawirksamer Gase) und damit den Weiterbetrieb der regionalen Kompogasanlage. Dank der geschickten Anordnung der zusätzlichen Bauvolumen wird ein haushalterischer Umgang mit dem Boden am bestehenden Standort sichergestellt (vgl. Abbildung 1).



Abbildung 1: Visualisierung der Vergärungsanlage (dunkelbraun) mit ergänzenden Bauvolumina (weiss); Quelle: AXPO

Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen gegenüber dem Gestaltungsplan aus dem Jahr 2011 betreffen:

- Die Ausscheidung von zwei zusätzlichen Baubereichen innerhalb des bestehenden Gestaltungsplanperimeters für einen Presswassertank, eine CO₂-Verflüssigungsanlage und verschiedene Nebenbauten (z.B. Produktboxen);
- Die Entwidmung der öffentlichen Strasse (Parzelle OB15562 im Eigentum des Tiefbauamts) gemäss kantonalem Strassengesetz zugunsten der beiden zusätzlichen Baubereiche (vgl. vorheriger Punkt);
- Den Wegfall der gemäss rechtsgültigem Gestaltungsplan zu erhaltenden Hecke und Kompensation durch eine Vielzahl von optimal auf den Standort abgestimmten Kleinstrukturen.

Die inhaltlichen Änderungen sind in den Bauvorschriften unterstrichen.

Der vorliegende Gestaltungsplan ersetzt den gleichnamigen Gestaltungsplan aus dem Jahr 2011. Er tritt mit der Publikation der kantonalen Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig wird der Gestaltungsplan aus dem Jahr 2011 aufgehoben.

5. Konsultation städtischer Fachstellen

Die Vorabklärungen und das Gestaltungsplanverfahren wurden vom Amt für Städtebau, Abteilung Raumentwicklung, begleitet und koordiniert. Mit Stadtgrün, der Fachstelle Umwelt, der Abteilung Verkehr und der Abteilung Siedlungsentwässerung wurden vorgängig zum Gestaltungsplanentwurf themenspezifische Fragestellungen diskutiert.

Die stadtinterne Vernehmlassung wurde vom 20. Juli bis zum 26. August 2022 durchgeführt. Die Anliegen der verschiedenen Amtsstellen (vgl. Beilage 7) wurden in die Gestaltungsplanunterlagen eingearbeitet. Die stadtinterne Vernehmlassung führte insbesondere auch zur Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund der erhöhten angenommenen bzw. effektiv verarbeiteten Mengen.

6. Kantonale und regionale Abstimmung

Im bisherigen Planungsverfahren erfolgten bereits einzelne Absprachen mit dem ARE (u.a. Standortevaluation, Änderungsbedarf des regionalen Richtplans) und der Abteilung Koordination Bau und Umwelt (KOBU). Die Vorprüfung bei der kantonalen Baudirektion wird parallel zum öffentlichen Planauflegeverfahren durchgeführt. Die Beurteilung der Umweltverträglichkeit erfolgt durch die Fachstelle Umwelt der Stadt Winterthur unter Einbezug städtischer und kantonaler Fachstellen.

Die Vergärungsanlage ist im regionalen Richtplan der Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) als Recyclingbetrieb ausserhalb des Siedlungsgebiets bezeichnet. Gemäss Abklärung beim ARE hat die Anlagenerweiterung keine Anpassung des bestehenden Richtplaneintrags zur Folge.

7. Öffentliche Planauflage / Vorprüfung Kanton

Der öffentliche Gestaltungsplan wird gemäss § 7 PBG (Einwendungsverfahren) öffentlich aufgelegt. Die Gemeinde Wiesendangen, die RWU und das ASTRA werden als Direktbetroffene zur Mitwirkung eingeladen.

8. Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird mit der Publikation der Planauflage des öffentlichen Gestaltungsplans Vergärungsanlage Riet teilweise veröffentlicht. Auch der Umweltverträglichkeitsbericht ist im Rahmen der Planauflage öffentlich zugänglich (vgl. Beilage 5). In der Publikation wird darauf hingewiesen.

Nicht veröffentlicht wird die unten aufgeführte Beilage (nicht öffentlich).

Beilagen (öffentlich):

1. Öffentlicher Gestaltungsplan Vergärungsanlage Riet: Bauvorschriften vom 14.04.2023
2. Öffentlicher Gestaltungsplan Vergärungsanlage Riet: Situationsplan vom 14.04.2023
3. Öffentlicher Gestaltungsplan Vergärungsanlage Riet: Schnitt Südwest – Nordost vom 14.04.2023

4. Öffentlicher Gestaltungsplan Vergärungsanlage Riet: Erläuternder Bericht nach Art. 47 RPV vom 14.04.2023
5. Überarbeitung öffentlicher Gestaltungsplan Vergärungsanlage Riet: Umweltverträglichkeitsbericht – abschliessende Voruntersuchung vom 14.04.2023
6. Plan Entwidmung Strassenparzelle OB15562 vom 28.10.2022

Beilage (nicht öffentlich):

7. Ergebnis der stadtinternen Vernehmlassung vom 20.09.2022 inkl. Beilagen